VERORDNUNG (EWG) Nr. 4189/87 DES RATES

vom 21. Dezember 1987

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, gefrorene Erbsen und Knoblauch mit Ursprung in Jugoslawien (1988)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Einführung einer neuen Handelsregelung (1) sieht die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr folgender Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft vor:

— 1 200 Tonnen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Unterposition 0709 60 10 der Kombinierten Nomenklatur,

— 1 300 Tonnen gefrorene Erbsen der Unterposition 0710 21 00 der Kombinierten Nomenklatur,

— 300 Tonnen Knoblauch der Unterposition 0703 20 00 der Kombinierten Nomenklatur.

Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die Zölle in gleichen Zeiträumen und -folgen, wie in den Artikeln 75 und 268 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehen, schrittweise abgebaut. Für das Jahr 1988 betragen die Kontingentszollsätze 72,7 % der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Jedoch ist in der Verordnung (EWG) Nr. 4150/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Jugoslawien und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 449/86 und (EWG) Nr. 2573/87 (2) vorgesehen, daß diese Mitgliedstaaten die Präferenzregelung für die betreffenden Waren erst nach dem 31. Dezember 1989 bzw. dem 31. Dezember 1990 anwenden. Daher gelten die oben angegebenen Zollkontingente nur für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985. Diese Gemeinschaftszollkontingente sind somit für das Jahr 1988 zu eröffnen.

Vom 1. Januar 1988 an wird das im Gemeinsamen Zolltarif verwendete Schema durch die Kombinierte Nomenklatur auf der Grundlage des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren ersetzt. In dieser Verordnung wird dieser Tatsache dadurch Rechnung getragen, daß die Codenummern der Kombinierten Nomenklatur und gegebenenfalls die Taric-Codenummern der genannten Waren angegeben werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Im vorliegenden Fall sollte keine Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen werden, unbeschadet der Vornahme von Ziehungen — unter den Bedingungen des Artikels 1 Absatz 3 und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren — von Mengen aus den Kontingenten, die ihrem Bedarf entsprechen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 werden die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Zollsätze für die nachstehend aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf folgende Höhe ausgesetzt:

(1) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 73.
(2) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 1.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsätze (%)
09.1509	0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:		
		– Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta:		
	0709 60 10	– – Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	1 200	4,5
09.1511	0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:		
		– Hülsenfrüchte, auch ausgelöst:		
	0710 21 00	– – Erbsen (Pisum sativum)	1 300	11,2

(2) Vom 1. Februar bis zum 31. Mai 1988 wird der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltende Zollsatz für die nachstehend aufgeführten Waren im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents auf folgende Höhe ausgesetzt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsätze (%)
09.1507	0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:		
	ex 0703 20 00	– Knoblauch:		
		– vom 1. Februar bis 31. Mai	300	8,7

(3) Wenn ein Einführer bevorstehende Einfuhren einer der betreffenden Waren in einen Mitgliedstaat ankündigt und dafür die Teilnahme an dem betreffenden Kontingent beantragt, zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

(4) Die in Anwendung von Absatz 3 erfolgten Ziehungen gelten bis zum Ende des Kontingentszeitraums.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 1 Absatz 3 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten angerechnet werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Ziehungen an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Kontingente wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 3

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die Kontingente angerechnet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER